

§ 4 Beitragsermäßigung und –befreiung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und im Fall der Zuständigkeit nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz und der hierzu in dieser Satzung getroffenen Regelungen für den Besuch einer auswärtigen Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeitrag erhoben, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.

Als § 8 wird in die Satzung neu aufgenommen:

§ 8 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 61 Sozialgesetzbuch VIII und der anderweitig zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die gespeicherten Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung benötigen.

Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird § 9 der Satzung.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.